

# Mandanten- Brief

Dezember 2020

## 1. Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze

Zwar nähert sich die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze bereits wieder ihrem Ende. Das hält das Bundesfinanzministerium jedoch nicht davon ab, **weitere Klarstellungen und Detailregelungen** für die Absenkung zu verkünden, die für bestimmte Umsätze zu beachten sind. Eine **Verlängerung** der Absenkung über den 31. Dezember 2020 hinaus wird dem Handelsblatt zufolge **bisher nicht diskutiert**, auch wenn der neuerliche Teil-Shutdown im November die konjunkturelle Erholung sicherlich bremst.

- **Anzahlungsrechnungen:** In Anzahlungsrechnungen, die **im 2. Halbjahr 2020 gestellt und bezahlt** werden, ist die **Steuer mit 16 % bzw. 5 %** zu berechnen. Sofern feststeht, dass die **Leistung erst nach dem 31. Dezember 2020** erbracht wird, kann auch der dann gültige **Steuersatz von 19 % bzw. 7 %** angewandt werden. Der Empfänger einer solchen Rechnung darf dann den ausgewiesenen Steuerbetrag in voller Höhe als Vorsteuer geltend machen. Wenn in einer **Anzahlungsrechnung vor dem 1. Juli 2020** die Steuer mit 19 % bzw. 7 % berechnet, die **Rechnung jedoch erst nach dem 30. Juni 2020 bezahlt** worden ist, schuldet der Leistungserbringer die ausgewiesene Umsatzsteuer. Der Kunde darf jedoch beim Vorsteuerabzug nur den niedrigeren Steuersatz geltend machen. Anzahlungsrechnungen, die **vor dem 1. Januar 2021 gestellt**, aber **erst nach dem 31. Dezember 2020 bezahlt** werden, sind mit 19 % bzw. 7 % zu versteuern, auch wenn die Rechnung einen geringeren Steuersatz ausweist. Hier darf der Kunde den Vorsteuerabzug trotzdem nur in Höhe der ausgewiesenen Steuer geltend machen.
- **Gutscheine:** Die Ausstellung eines Gutscheins für einen verbindlich bestellten Gegenstand, bei dem ein **späterer Umtausch, eine Barauszahlung oder eine Übertragung des Gutscheins ausgeschlossen** ist und dessen Ausstellung mit einer **Abnahmeverpflichtung** verbunden ist, sieht der Fiskus nicht als Einweckgutschein an – mit der Folge, dass sich der niedrigere Umsatzsteuersatz für die Leistung in diesem Fall nicht über den Jahreswechsel hinweg retten lässt. Stattdessen **handelt es sich um eine Anzahlung**, die mit Vereinnahmung des Entgelts zu versteuern ist. Bei Lieferung oder Leistungserbringung nach dem 31. Dezember 2020 hat anschließend eine **Berichtigung der Umsatzsteuer auf 19 % bzw. 7 %** zu erfolgen.
- **Restaurantgutscheine:** Wenn Gutscheine **vor dem 1. Juli 2020 ausgegeben** wurden, bleibt es bei der Versteuerung als **Einweckgutschein** mit 19 %, auch wenn die Einlösung später erfolgt. Da im Zeitraum **vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 der anzuwendende Steuersatz** wegen der unterschiedlichen Besteuerung von Speisen und Getränken **nicht eindeutig bestimmbar** ist, handelt es sich bei in diesem Zeitraum ausgegebenen Gutscheinen grundsätzlich um **Mehrzweckgutscheine**, bei denen die Ver-



Bundesfinanzministerium nimmt Klarstellungen und Detailregelungen vor

bisher keine Verlängerung der Umsatzsteuersenkung geplant

Steuersatz für Voraus- und Anzahlungsrechnungen kann sich abhängig vom Zahlungszeitpunkt ändern

Leistungserbringer und Kunde müssen beide die korrekte Umsatzsteuer im Auge behalten

kein echter Gutschein bei Ausschluss von Umtausch, Auszahlung und Übertragbarkeit

umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen für Restaurationsleistungen

steuerung erst bei der tatsächlichen Leistungserbringung zum dann gültigen Steuersatz erfolgt. In diesem Zeitraum ausgegebene Gutscheine für Restaurationsleistungen können **nur dann als Einzweckgutscheine** behandelt werden, wenn die Gutscheine explizit **nur auf Speisen oder nur auf Getränke beschränkt** werden. Gutscheine für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen einschließlich Getränke gelten erst dann wieder als Einzweckgutscheine, wenn sie für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2021 ausgestellt werden.

- **Miet- oder Leasingverträge:** Unabhängig davon, ob **Sonder- und Ausgleichszahlungen** im Rahmen eines Miet- oder Leasingvertrages der Haupt- oder einer Nebenleistung zuzurechnen sind, richtet sich der **Umsatzsteuersatz nach dem Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Hauptleistung**. Sofern die Hauptleistung nur teilweise im 2. Halbjahr 2020 erbracht wird, ist die Zahlung zeitanteilig der jeweiligen Hauptleistung zuzuordnen.
- **Wiederkehrende Leistungen:** Leistungen, die **in regelmäßigen Abständen** erbracht werden, gelten **nicht als Dauerleistungen**, auch wenn die zugrundeliegende Vereinbarung zeitraumbezogen abgeschlossen wird. Das betrifft zum Beispiel Wartungsverträge, bei denen keine durchgehende Leistungsbereitschaft geschuldet wird, sondern die Wartung regelmäßig einmal im Jahr oder Quartal durchgeführt wird. Solche Leistungen werden **am Tag jeder einzelnen Leistungserbringung ausgeführt**.

## 2. Neue Wirtschaftshilfen in der Corona-Krise

**W**eil die Corona-Krise bis zum Jahresende nicht vorbei sein wird, hat die Bundesregierung nicht nur bestehende **Hilfsprogramme verlängert und ausgeweitet**, sondern auch eine zusätzliche **Wirtschaftshilfe für die vom November-Shutdown besonders betroffenen Betriebe** beschlossen.

Hier sind die Verbesserungen und neuen Hilfsprogramme im Überblick:

- **Novemberhilfe:** Mit der außerordentlichen Wirtschaftshilfe für November werden Unternehmen, Selbständige, Vereine und Einrichtungen unterstützt, deren **Betrieb** aufgrund des Teil-Shutdowns **temporär geschlossen** wird, sowie **diejenigen, die nur indirekt, aber vergleichbar betroffen** sind. Bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro pro Betrieb werden **pro Woche der Schließung 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes** im November 2019 als Zuschuss gewährt.
- **Überbrückungshilfe:** Die Überbrückungshilfe II läuft noch bis zum 31. Dezember 2020. Sie wird **als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert** und erweitert. Dabei soll es weitere Verbesserungen geben, z.B. bei der Ansetzbarkeit von Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen oder Abschreibungen. Anstelle von bislang maximal 50.000 Euro sollen **bis zu maximal 200.000 Euro** Betriebskostenerstattung **pro Monat** möglich sein.
- **Neustarthilfe:** Mit der Überbrückungshilfe III kommt auch eine Neustarthilfe für Soloselbstständige. Dabei erhalten **Soloselbstständige**, die keine Betriebskosten geltend machen konnten, eine **einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 Euro** als steuerpflichtigen Zuschuss. Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der **Umsatz** vom Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz **um mehr als 50 % zurückgegangen** ist. Sie soll als Vorschuss ausgezahlt werden,

Einzweckgutscheine nur bei Beschränkung auf Speisen oder Getränke oder Zeit ab 1. Juli 2021

Sonder- und Ausgleichszahlungen sind der jeweiligen Hauptleistung zeitanteilig zuzuordnen

wiederkehrende Leistungen ohne dauerhafte Leistungserbringung sind keine Dauerleistungen

erneute Verlängerung und Ausweitung der Wirtschaftshilfen in der Corona-Krise

außerordentliche Hilfe für November-Lockdown auf Basis durchschnittlicher Wochenumsätze in 2019

Überbrückungshilfe bis Ende Juni 2021 verlängert

erneut verbesserte Konditionen ab Januar 2021

Neustarthilfe für Soloselbstständige ohne signifikante Betriebskosten

wenn die Umsatzeinbußen bei Antragstellung noch nicht feststehen. Anträge können im neuen Jahr gestellt werden. Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung **nicht auf Leistungen der Grundsicherung anzurechnen**.

- **KfW-Kredite:** Das **Sonderprogramm der KfW** wurde **bis zum 30. Juni 2021 verlängert**. Außerdem steht der **KfW-Schnellkredit** jetzt **auch für Soloselbständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten** zur Verfügung. Über die Hausbank können Unternehmen diese KfW-Kredite mit einer Höhe von bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019 beantragen. Der Bund übernimmt dafür das volle Risiko. Verbessert wurden auch die Regelungen zur Tilgung der KfW-Schnellkredite. Insbesondere ist nun die **vorzeitige anteilige Tilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung** möglich.

### 3. Kosten für Umrüstung von Kassen mit TSE-Modul

**D**as Bundesfinanzministerium hat festgelegt, wie die **Kosten für die Ausrüstung elektronischer Kassen** mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) und der digitalen Schnittstelle **steuerlich zu behandeln** sind. Die TSE werden in verschiedenen Ausführungen angeboten (USB-Sticks, microSD-Karten usw.). Darüber hinaus werden auch Ausführungen angeboten, bei denen die TSE in ein anderes Gerät verbaut wird. Schließlich gibt es noch Hardware zur Einbindung mehrerer TSE über ein lokales Netzwerk und Cloud-TSE. Das **Sicherheitsmodul legt den Charakter der gesamten TSE fest**.

Eine TSE ist ein **selbständiges Wirtschaftsgut, das aber nicht selbständig nutzbar ist**. Die Aufwendungen für die Anschaffung der TSE sind daher zu **aktivieren und über die gewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben**. Ein Sofortabzug als geringwertiges Wirtschaftsgut oder die Aufnahme in einen Sammelposten scheiden mangels selbständiger Nutzbarkeit aus. Nur wenn die TSE fest in die Kasse eingebaut wird, geht ihre Eigenständigkeit als Wirtschaftsgut verloren. Die Aufwendungen sind in diesem Fall **als nachträgliche Anschaffungskosten des jeweiligen Wirtschaftsguts** zu aktivieren, in das die TSE eingebaut wurde, und über dessen Restnutzungsdauer abzuschreiben. Zu den Anschaffungsnebenkosten der TSE gehören auch die Aufwendungen für die Implementierung der einheitlichen digitalen Schnittstelle. **Laufende Entgelte** für Cloud-Lösungen sind dagegen **sofort als Betriebsausgaben abziehbar**. Zur Vereinfachung lässt die Finanzverwaltung aber zu, dass die **Kosten für die nachträgliche Ausrüstung bestehender Kassen** mit einer TSE und die Kosten für die erstmalige Implementierung der einheitlichen digitalen Schnittstelle eines bestehenden elektronischen Aufzeichnungssystems **in voller Höhe sofort als Betriebsausgaben abgezogen** werden.

### 4. Späterer Fälligkeitstermin der Einfuhrumsatzsteuer

**M**it dem Corona-Konjunkturpaket wurde im Sommer die **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** auf den 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats **verschoben**. Die Verschiebung des Fälligkeitstermins um rund sechs Wochen führt nicht nur zu einem Liquiditätseffekt für alle einführenden Unternehmen. Auch die große Zahl von Unternehmen, die eine **Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung** nutzen, kön-

keine Anrechnung auf Hartz IV und andere Sozialleistungen

KfW-Schnellkredit jetzt auch für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten

Kassen müssen mit einer TSE nachgerüstet werden

unterschiedliche Bauformen für TSEs am Markt verfügbar

TSE ist eigenständiges, jedoch nicht selbstständig nutzbares Wirtschaftsgut

keine Sofort- oder Sammelpostenabschreibung

Finanzverwaltung lässt Sofortabzug der Kosten zu

Wahl zwischen Aktivierung und Sofortabzug

Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer um rund sechs Wochen

nen damit eine **unmittelbare Verrechnung von Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerguthaben** vornehmen. Dadurch wird eine Angleichung an andere EU-Staaten erreicht, in denen schon länger eine unmittelbare Verrechnung möglich ist. Das Bundesfinanzministerium hat nun bekannt gegeben, dass die notwendigen IT-Voraussetzungen jetzt vorliegen und die **Regelung** damit **für den am 1. Dezember 2020 beginnenden Zeitraum umzusetzen** ist. Konkret verschiebt sich somit der **Fälligkeitstermin für Einfuhren im Dezember** vom 16. Januar 2021 auf den **26. Februar 2021**. Die Fälligkeitstermine für anschließende Zeiträume verschieben sich entsprechend.

## 5. Anpassung der Pauschbeträge für Sachentnahmen

**F**ür **unentgeltliche Wertabgaben (Eigenverbrauch)** von Nahrungsmitteln und Getränken gibt das Bundesfinanzministerium für bestimmte Branchen jährlich eine **Liste von Pauschbeträgen** bekannt, mit der die Betriebe Warenentnahmen durch Inhaber oder Personal monatlich pauschal verbuchen und die Aufzeichnung vieler Einzelentnahmen vermeiden können. Da **seit 1. Juli 2020 für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** der **ermäßigte Umsatzsteuersatz** gilt, hat das Ministerium die **Pauschbeträge für die zweite Jahreshälfte 2020 entsprechend geändert**. Nachdem die Änderung bis zum 30. Juni 2021 gilt, sind auch für das kommende Jahr zwei unterschiedliche Pauschbeträge zu erwarten. Eine Berücksichtigung der für das 2. Halbjahr 2020 abgesenkten Umsatzsteuersätze erfolgt bei den Pauschbeträgen dagegen nicht.

## 6. Ermittlung des Veräußerungsgewinns eines Firmen-Kfz

**W**ird ein zum Betriebsvermögen gehörendes, aber **teilweise privat genutztes Fahrzeug verkauft**, ist der **gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Verkaufspreis als steuerpflichtiger Ertrag** anzusetzen. Dass die vorgenommene **Abschreibung** für das Fahrzeug **infolge der Besteuerung der Privatnutzung** wirtschaftlich betrachtet **teilweise neutralisiert** wird, rechtfertigt nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs weder eine lediglich anteilige Berücksichtigung des Verkaufspreises bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns noch eine anschließende gewinnmindernde Korrektur in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Abschreibung.

## 7. Willkürliche Versorgungsleistung keine Sonderausgabe

**Z**u den Sonderausgaben gehören auch die **bei einer Betriebsübertragung vereinbarten Versorgungsleistungen**, die dem bisherigen Betriebsinhaber gezahlt werden. Allerdings müssen die Vertragspartner den eingegangenen Verpflichtungen auch tatsächlich nachkommen – die **Leistungen müssen wie vereinbart erbracht** werden. Zwar liegt es in der Natur der Sache, dass die Vertragspartner auf geänderte Bedarfslagen und andere Umstände angemessen reagieren. Erfolgen die **Zahlungen** dagegen **in unregelmäßiger Höhe**, ohne dass dies durch Änderungen der Verhältnisse gerechtfertigt wäre, sind sie nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster **nicht als Sonderausgaben** anzuerkennen.

direkte Verrechnung mit Vorsteuer jetzt auch bei Dauerfristverlängerung

erstmalige Anwendung der Verschiebung für Dezember 2020

Anpassung der Pauschbeträge für Eigenverbrauch

unterschiedliche Pauschbeträge im 1. und 2. Halbjahr 2020 und 2021

keine Berücksichtigung der versteuerten Privatnutzung eines Firmenwagens beim Verkaufserlös

Versorgungsleistungen nur bei vereinbarungsgemäßer Durchführung als Sonderausgabe abziehbar